



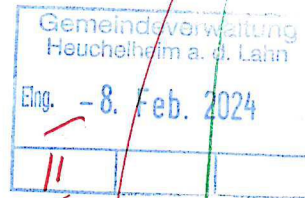
Die Landrätin als Behörde
der Landesverwaltung



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Landkreis Gießen, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn
Linnpfad 30
35452 Heuchelheim a. d. Lahn



Fachdienst Aufsichts- und Ord-
nungswesen (FD 14)
Heike Wortmann
Bachweg 9
Raum UG 03
35394 Gießen
Telefon 0641 9390-2202
Fax 0641 9390-2239
heike.wortmann@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
14/800-00/17

Datum
31. Januar 2024

Windpark Lumdatal GmbH; Anzeige der Beteiligung nach § 127 a HGO und Genehmigungs- antrag nach § 104 Abs. 2 und 3 HGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mails vom 23.11.2023 und 09.01.2024 zeigten Sie, vertreten durch die J+P Gruppe, die unmittelbare Beteiligung an der **Windpark Lumdatal GmbH** im Sinne des § 127a Abs.1 Nr. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) an. Entsprechende Beschlüsse wurden in den Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn am 26.09.2023 gefasst. Der Auszug aus der Sitzungsniederschrift wurde vorgelegt.

Mit den am 23.11.2023 und 09.01.2024 eingereichten Unterlagen sind Sie Ihrer Anzeigepflicht gemäß § 127a Abs. 1 Nr. 2 HGO vollumfänglich nachgekommen.

Die Voraussetzungen für die Beteiligung an einer Gesellschaft sind in § 122 HGO geregelt:

- die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO liegen vor,
- die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde ist auf einen Ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt,
- die Gemeinde hat einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan,

...2

- der Jahresabschluss und der Lagebericht werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden,
- es besteht ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung und Beteiligung an der Gesellschaft.

Die vollständige Erfüllung dieser Voraussetzungen wurden mit Ihrer Anzeige nachgewiesen. Daher bestehen meinerseits hinsichtlich einer entsprechenden Beteiligung bzw. Betätigung der Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn im Sinne der §§ 121 ff HGO **keine Bedenken.**

Ich mache auf Ihre Verpflichtung aufmerksam, mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit die wirtschaftliche Betätigung der Kommune noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können (§121 Abs. 7 HGO).

Darüber hinaus bitte ich um Beachtung, dass sowohl die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft als auch die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung der Anzeigepflicht unterliegen (§§ 124, 127a HGO).

Verbunden mit Ihrer Anzeige nach § 127a HGO wurde ein Antrag auf Genehmigung eines Darlehens mit qualifiziertem Rangrücktritt.

Neben dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen in der Größenordnung von 1.250 € hat sich die Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn verpflichtet, der Gesellschaft zur Finanzierung des Eigenkapitalanteils ein mit einem qualifiziertem Rangrücktritt ausgestattetes nachrangiges Darlehen in Höhe von 285.000 Euro zu gewähren.

Die Rangrücktrittserklärung führt dazu, dass im Insolvenzfall die Forderungen sonstiger Gläubiger und Kreditgeber vorrangig bedient werden. Zudem soll in den Darlehensverträgen festgelegt werden, dass „die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung der Zinsen nicht verlangt werden können, solange und soweit die Darlehensnehmerin dieses Kapital zur Erfüllung ihrer fälligen Verbindlichkeiten benötigt.“

In Hinweis Nr. 9 zu § 104 HGO ist die Rangrücktrittserklärung als eines der Rechtsgeschäfte genannt, die unter § 104 Abs. 3 HGO fallen. Somit ist das Nachrangdarlehen grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Eine Genehmigung erfolgt bzw. erfolgte im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens.

Ich bitte darum, der Gemeindevertretung im Sinne des § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise über meine Rückmeldung zu informieren und mir zu gegebener Zeit einen Nachweis hierüber zu überlassen.

Die J+P Gruppe erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Schneider
Landrätin